

## **Beitragsordnung der Hamburgischen Landesstelle für Suchtfragen e.V. (HLS e.V.)**

### **- Beschluss der Mitgliederversammlung am 06.11.2017 -**

Diese Beitragsordnung konkretisiert die in der Satzung der Hamburgischen Landesstelle für Suchtfragen e.V. (HLS e.V.) in §5 *Beiträge / Finanzen* festgeschriebene Ordnung, dass der Verein Hamburgische Landesstelle für Suchtfragen e.V. seine Mittel zur Durchführung seiner Aufgaben unter anderem durch Mitgliedsbeiträge aufbringt. Die dafür nötige Beitragsordnung orientiert sich dabei laut Satzung an den unterschiedlichen finanziellen Möglichkeiten der Mitglieder.

Die vorliegende Beitragsordnung der Hamburgischen Landesstelle sieht zur Erfüllung dieses Zweckes folgende Mitgliedsbeiträge vor:

- Verbände, Organisationen, Körperschaften und Einrichtungen, die Mitglied der HLS e.V. sind und Menschen in einem Umfang von weniger als 10 Vollzeitstellen im Bereich der Drogen- und Suchthilfe bei sich beschäftigen, zahlen einen Mitgliedsbeitrag von 150 Euro jährlich.
- Verbände, Organisationen, Körperschaften und Einrichtungen, die Mitglied der HLS e.V. sind und Menschen in einem Umfang von bis zu 20 Vollzeitstellen im Bereich der Drogen- und Suchthilfe bei sich beschäftigen, zahlen einen Mitgliedsbeitrag von 300 Euro jährlich
- Verbände, Organisationen, Körperschaften und Einrichtungen, die Mitglied der HLS e.V. sind und Menschen in einem Umfang von mehr als 20 Vollzeitstellen im Bereich der Drogen- und Suchthilfe bei sich beschäftigen, zahlen einen Mitgliedsbeitrag von 500 Euro jährlich

Es besteht für Mitglieder mit sehr geringem oder gar keinem finanziellen Budget die Möglichkeit, jeweils zu Beginn des Kalenderjahres eine Befreiung vom Mitgliedsbeitrag zu beantragen.

Sofern für Mitglieder, die sich befreien lassen möchten, keine Aussicht auf Veränderung ihrer finanziellen Situation besteht, gibt es außerdem die Möglichkeit, sich auf Antrag über einen Zeitraum von drei Jahren vom Mitgliedsbeitrag befreien zu lassen.

Über vorliegende Anträge zur Befreiung vom Mitgliedsbeitrag entscheidet der Vorstand der HLS e.V. jeweils zeitnah nach Eingang.

Sofern ein Mitglied über mindestens drei Jahre in Folge weder Mitgliedsbeitrag zahlt, noch eine Befreiung vom Mitgliedsbeitrag beantragt, kann der Vorstand der HLS e.V. das Mitglied per Mehrheitsbeschluss von der Mitgliedschaft ausschließen.

Einmal ausgeschlossene Mitglieder haben die Möglichkeit, durch einen erneuten Antrag auf Mitgliedschaft wieder Mitglied zu werden.